

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Kirchenmusik (B)**

vom 12. September 2011, zuletzt geändert am 06.03.2017

Aufgrund § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHG) in der Fassung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) erlässt die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) die nachfolgende Prüfungsordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Zweck der Diplomprüfung
- § 5 Fachliche Voraussetzungen der Diplomprüfung
- § 6 Diplomgrad
- § 7 Fristen
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Künstlerische Präsentationen
- § 15 Lehrproben
- § 16 Referate
- § 17 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen
- § 21 Freiversuch
- § 22 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Prüfer und Beisitzer / Prüfungskommission
- § 26 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 27 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 28 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes Voraussetzungen, Verfahren und Konsequenzen der Prüfungen des Diplomstudiengangs Kirchenmusik (B).

§ 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit für den Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) beträgt 8 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Diplomprüfung.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es schließt ein Gemeindepraktikum im Umfang von ca. 240 Stunden ein.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 240 Leistungspunkte in den vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Basismodul Kantonale Fächer, Modulcode: BKF (1.-2. Semester)
2. Basismodul Tasteninstrumente, Modulcode: BTI (1.-2. Semester)
3. Basismodul Populärmusik/Musikalische Gemeindepädagogik, Modulcode: BPG (1.-4. Sem.)
4. Basismodul Musiktheorie; Modulcode: BMT (1.-2. Sem.)
5. Basismodul Theologie, Modulcode: BTH (1.-4. Sem.)
6. Aufbaumodul Kantonale Fächer 1, Modulcode: AKF 1 (3.-4. Sem.)
7. Aufbaumodul Tasteninstrumente 1, Modulcode: ATI 1 (3.-4. Sem.)
8. Aufbaumodul Musiktheorie 1, Modulcode: AMT 1 (3.-4. Sem.)
9. Aufbaumodul Kantonale Fächer 2, Modulcode: AKF 2 (5.-6. Sem.)
10. Aufbaumodul Tasteninstrumente 2, Modulcode: ATI 2 (5.-8. Sem.)
11. Aufbaumodul Populärmusik/Musikalische Gemeindepädagogik, Modulcode: APG (5.-6. Sem.)
12. Aufbaumodul Musiktheorie 2, Modulcode: AMT 2 (5.-6. Sem.)
13. Aufbaumodul Praktische Theologie, Modulcode: APT (5.-7. Sem.)
14. Aufbaumodul Kantonale Fächer 3, Modulcode: AKF 3 (7.-8. Sem.)
15. Modul Diplomarbeit, Modulcode: DPL (8. Semester)

(3) Modul des Wahlpflichtbereichs ist

16. Wahlpflichtmodul, Modulcode: WPM (5.-8. Sem.)

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen, die Anlagen der Studienordnung sind, festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Student kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module (mit Ausnahme von zusätzlichem Einzelunterricht, der nur auf separaten Antrag gewährt wird) können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der HfK oder einer kooperierenden Hochschule gewählt werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 4 Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, dass der Student in der Lage ist, fachliche Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche sowie künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und dass er die künstlerisch-praktischen Fertigkeiten und pädagogischen Kompetenzen erworben hat, die ihn für den hauptamtlichen kirchenmusikalischen Dienst in einer Gemeinde qualifizieren.

§ 5 Fachliche Voraussetzungen der Diplomprüfung

(1) Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind. Die Modulbeschreibungen sind Anlage der Studienordnung.

(2) Für Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Prüfungsvorleistung eine Teilnahmepflicht vorgesehen werden.

§ 6 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Diplom-Kirchenmusiker“ (B) verliehen.

§ 7 Fristen

(1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Sie gilt als bestanden, wenn alle Module mit mindestens „4,0“ (ausreichend) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgeschlossen worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten

Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Modulprüfungen sollen im Regelfall bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(4) Die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Diplomarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studenten werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Prüfungszeitraum, Beginn und Dauer der Meldefristen für die Prüfungen an der Hochschule für Kirchenmusik werden durch Aushang veröffentlicht.

(5) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen im Prüfungsverfahren und bei Beurlaubungen nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Gleiches gilt für Studierende im Mutterschutz bzw. während der Elternzeit als auch für behinderte bzw. chronisch kranke Studierende.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) eingeschrieben ist,
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 5) erbracht hat und
3. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 2 Nr. 1 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Student anzumelden.

1. Studenten müssen sich für die Module anmelden. Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Form und Frist der Anmeldung werden durch das Studentensekretariat bekannt gegeben.
Der letztmögliche Termin der Anmeldung zur Diplomarbeit ist der 15. Mai des vierten Studienjahres.
2. Der Student kann sich spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums, bzw. bei Prüfungen außerhalb des Prüfungszeitraumes zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Studentensekretariat der Hochschule ohne Angaben von Gründen schriftlich von der Prüfung abmelden. Bei fristgemäßer Abmeldung gelten alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen des Moduls als nicht erbracht. Will der Student die abgemeldete Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, muss er sich spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums schriftlich beim Studentensekretariat der Hochschule anmelden. Die Verschiebung von Prüfungen durch Abmeldung führt nicht zu einem zusätzlichen Anspruch auf künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht.

(3) Die Zulassung erfolgt zu

1. einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung und
2. der Diplomarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, falls kein Themenwunsch geäußert wurde, mit der Ausgabe des Themas.

Die Zulassung gilt als erteilt, wenn kein schriftlicher Bescheid nach § 24 (4) ergeht.

(4) Über die Zulassung entscheidet ein vom Senat beauftragter Professor oder Dozent im Benehmen mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. der Student in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- Ausnahmen zu (5) 1. sind in begründeten Fällen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 10),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 11),
3. Projektarbeiten (§ 12),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 13),
5. künstlerische Präsentationen (§ 14),
6. Lehrproben (§ 15),
7. Referate (§ 16) und/oder
8. sonstige Prüfungsleistungen (§ 17)

zu erbringen.

(2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Student glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeit oder in den wissenschaftlichen Fächern gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Student glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder Prüfungsleistungen, die keine Anwesenheit erfordern, gar nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringen zu können, soll ihm auf Antrag gestattet werden, Prüfungsleistungen in anderer Form bzw. zu einem anderen Zeitpunkt bzw. innerhalb einer verlängerter Bearbeitungszeit zu erbringen. Macht er glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder anwesenheitspflichtige Prüfungsleistungen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt, nicht am vorgesehenen Ort oder nur mit kurzen Unterbrechungen erbringen zu können, soll ihm auf Antrag ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen zu einem anderen Zeitpunkt bzw. an einem anderen Ort bzw. mit die Bearbeitungszeit verlängernden Pausen zu erbringen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungsvorleistungen.

§ 10 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Student nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten sowie 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

- (1) Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Student die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.
- (2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen einen zeitlichen Umfang von maximal 60 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 12 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Student die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.
- (2) Für Projektarbeiten gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 13

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Student über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 25) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 10 bis 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis sowie die Gründe, die für die Bewertung ausschlaggebend waren, sind dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14

Künstlerische Präsentationen

- (1) Durch Künstlerische Präsentationen soll der Student die Kompetenz nachweisen, eigenständige künstlerische Arbeiten oder ein konzeptuell bzw. stilistisch vielfältiges Programm künstlerischer Arbeiten dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren.
- (2) Künstlerische Präsentationen werden vor einer aus mindestens 2 Prüfern bestehenden Prüfungskommission abgelegt.
- (3) Künstlerische Präsentationen haben einen Umfang von 5 bis 60 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Für künstlerische Präsentationen gilt § 13 Absatz 4 entsprechend.

§ 15

Lehrproben

- (1) Durch Lehrproben soll der Student die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu einem geplanten Lernziel zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren.
- (2) Lehrproben werden vor einer aus mindestens zwei Prüfern bestehenden Prüfungskommission oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Lehrproben haben einen Umfang von 10 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Für Lehrproben gelten § 13 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 16 Referate

(1) Durch Referate soll der Student die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 17 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind z. B. Hospitationsbericht, künstlerische Arbeit, u.a.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gilt § 10 Abs.2 und für mündliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung einzelner – ggf. auch aus mehreren Teilen bestehenden – Prüfungsleistungen können deren Gesamtnoten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen. Im Falle herausragender Prüfungsleistungen kann die Note 1,0 um das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erweitert werden. Voraussetzung ist, dass sich eine aus nicht weniger als drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission einstimmig dafür ausspricht.

Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note „5,0“ (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
> 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn dies in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. Für unbenotete Modulprüfungen gilt Absatz 1 letzter Satz entsprechend.

(4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote gehen die gewichteten Modulnoten laut Anlage 3 ein. Bei einer Gesamtnote, die nicht schlechter als „1,3“ ist, kann der Senat das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ verleihen.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studenten durch hochschulübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, wenn der Student einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Studentensekretariat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studenten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder

Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Prüfungsvorleistungen und die Diplomarbeit.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung vom Bestehen bestimmter Prüfungsleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Student eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird ihm mitgeteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist gemäß § 7 Absatz 2 das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und eine Wiederholung der entsprechenden Prüfung nicht mehr möglich ist.

Dem Studenten wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Freiversuch

(1) Modulprüfungen von Modulen, die laut Studienablaufplan nach dem dritten Semester oder später enden, können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studenten können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Über § 7 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studenten oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 22

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 21 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig.

§ 23

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Kirchenmusik (B) erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Qualifikationen, die außerhalb der hochschulischen Ausbildung erworben wurden, können ein Studium nur bis max. 50% ersetzen.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und an Fachschulen.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf die Hospitationspraktika und auf das Gemeindepraktikum angerechnet werden.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind –

zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gehören folgende Mitglieder an:

1. der für die kirchenmusikalische Ausbildung zuständige Dezernent des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender,
2. der Rektor oder der Prorektor als stellvertretender Vorsitzender,
3. der Landeskirchenmusikdirektor,
4. ein hauptamtlicher Professor oder Dozent,
5. ein weiterer Professor, Dozent oder Lehrbeauftragter.

Die unter 4. und 5. genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens werden vom Senat auf drei Jahre Amtszeit bestellt. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, Stimmen abwesender Mitglieder brieflich einzuholen.

Der Prüfungsausschuss kann sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(7) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung und der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Studentensekretariat die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 25

Prüfer und Beisitzer /Prüfungskommissionen

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplom- oder Bachelorprüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Für die Diplomarbeit kann der Student den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Zur Abnahme der künstlerischen Präsentationen, mündlichen Prüfungen und Lehrproben werden Prüfungskommissionen vom Prüfungsausschuss bestellt und bekannt gegeben. Der Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Abnahme der künstlerischen Präsentationen und der Lehrproben den jeweils geltenden Vorgaben entspricht.

(4) Die Namen der Prüfer und Beisitzer sollen dem Studenten rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(5) Der Kandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beantragen, dass ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 24 Absatz 6 entsprechend.

§ 26

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann zu einem Thema aus der Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikdidaktik/-pädagogik, Theologie oder Kirchenmusik verfasst werden.

(2) Die Diplomarbeit wird i. d. R. von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens tätig ist. Soll die Diplomarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegen die Kontrolle und Einhaltung der Fristen und des regelgerechten Ablaufs des Bewertungsverfahrens gemäß den Bestimmungen der jeweiligen

Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss bestimmt einen fest angestellten Professor oder Dozenten der Hochschule, der für die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit und Bestellung der Mentoren zuständig ist. Der Student kann ihm gegenüber Themenwünsche äußern. Das Thema der Diplomarbeit wird spätestens 16 Wochen vor Ende des letzten Semesters des Moduls ausgegeben, das die Diplomarbeit beinhaltet.

Für den Umfang der Diplomarbeit gilt ein Richtwert von 30 Seiten. Zu ihrer Anfertigung steht zwischen Themenvergabe und Abgabe eine Frist von 4 Monaten zur Verfügung.

(4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin um zwei Monate verlängern. Diese Fristbegrenzung gilt nicht, wenn die Verlängerung aufgrund von längerer Krankheit des Prüfungskandidaten beantragt wird.

(5) Die Arbeit ist in deutscher Sprache und in Maschinenschrift anzufertigen und muss die Erklärung des Autors enthalten, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Es sind zwei Exemplare der Arbeit einzureichen.

(6) Die Arbeit ist im Studentensekretariat der Hochschule abzugeben. Die Abgabe wird aktenkundig gemacht. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Vom Prüfungsausschuss werden für jede Diplomarbeit zwei Gutachten in Auftrag gegeben. Wurde die Arbeit unter der Betreuung durch einen Mentor angefertigt, schreibt der Mentor das Erstgutachten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 18 Absatz 1.

(8) Nach Vorliegen der Gutachten findet eine mündliche Verteidigung der Diplomarbeit statt. Sie ist hochschulöffentlich, dauert 45 Minuten und besteht aus einem etwa zehnminütigen Vortrag zum Thema sowie einer Diskussion zum Vortrag und zum Inhalt der Arbeit. Die Prüfungskandidaten können vorher in die Gutachten Einblick nehmen, erfahren jedoch nicht die Bewertung durch die Gutachter. Die Verteidigung wird mit einer Note gemäß § 18 Abs. 1 bewertet. Die Gesamtnote für die Diplomarbeit wird aus den Noten der beiden Gutachten und der Note für die Verteidigung bestimmt, wobei alle drei Noten gleiches Gewicht haben.

(9) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 27 Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Student ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Noten der Abschlussprüfungen, die Modulbewertungen gemäß § 3 Absatz 1, das Thema der Diplomarbeit, deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil erbracht worden ist. Es wird von der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors und des Landeskirchenmusikdirektors sowie das Siegel der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Student die Diplommurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplommurkunde wird vom Rektor der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors und des Landeskirchenmusikdirektors sowie das Siegel der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(3) Es wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird auf den zwischen Kultusministerkonferenz der Länder und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Text in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 28 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Diplomarbeit.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplommurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2011/12 in Kraft und wird durch die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 18.11.2016 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am 06.03.2017.

Dresden, den 06.03.2017

Rektor der Hochschule für
Kirchenmusik der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Sachsens

Anlage 1:

- Modulbeschreibungen

Anlage 2:

Berechnung von modulübergreifenden Fachnoten, die auf dem Diplomzeugnis erscheinen

- Die Abschlussnote Musiktheorie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotungen der Klausur Musiktheorie (AMT 1) und der Hausarbeit Musiktheorie (AMT 2)
- Die Abschlussnote Orchesterleitung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Benotungen aus der künstlerischen Präsentation in Orchesterleitung in AKF 2 (30%) und der Lehrprobe in Orchesterleitung in AKF 3 (70%).

Anlage 3:

- **Wichtung der Modulnoten zur Ermittlung des Gesamtprädikats**

Modulbezeichnung	Faktor in %
1. Basismodul Kantonale Fächer (1.-2. Sem.)	1
2. Basismodul Tasteninstrumente (1.-2. Sem.)	unbenotet
3. Basismodul Populärmusik/Musikalische Gemeindepädagogik (1.-4. Sem.)	6
4. Basismodul Musiktheorie (1.-2. Sem.)	2
5. Basismodul Theologie (1.-4. Sem.)	6
6. Aufbaumodul Kantonale Fächer 1 (3.-4. Sem.)	3
7. Aufbaumodul Tasteninstrumente 1 (3.-4. Sem.)	unbenotet
8. Aufbaumodul Musiktheorie (3.-4. Sem.)	4
9. Aufbaumodul Kantonale Fächer 2 (5.-6. Sem.)	2
10. Aufbaumodul Tasteninstrumente 2 (5.-8. Sem.)	28
11. Aufbaumodul Populärmusik/Musikalische Gemeindepädagogik (5.-6. Sem.)	unbenotet
12. Aufbaumodul Musiktheorie (5.-6.)	4
13. Aufbaumodul Praktische Theologie (5.-7. Sem.)	6
14. Aufbaumodul Kantonale Fächer 3 (7.-8. Sem.)	26
15. Diplomarbeit	6
16. Wahlpflichtmodul (5.-8. Sem.)	6
Summe	100